

Teilbereich 3

Teilbereich 1

Teilbereich 2

Zeichenerklärung

Festsetzungen gem. BauGB

Grenze des Geltungsbereichs § 9 (7)

Text

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Münster (Mün 39)

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten der Bebauungspläne 1989/006 Vergnügungseinrichtungen und andere Bad Cannstatt (Ca 230) und 1989/008 Vergnügungseinrichtungen und andere Münster (Mün 33) allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB beurteilt werden und in denen die in § 1 aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, gelten die in § 1 genannten Regelungen unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

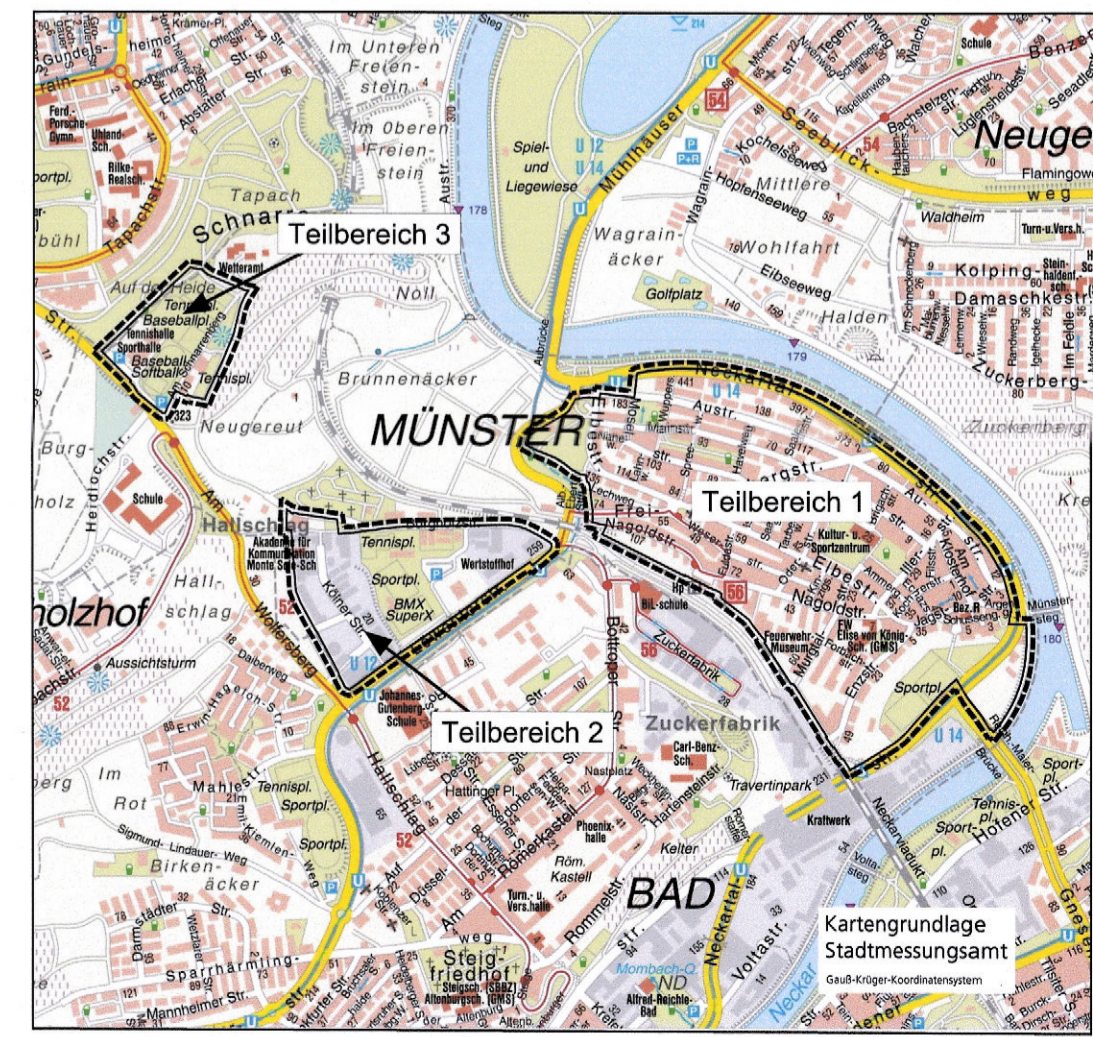
§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten
Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen
(1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
(2) Wettbüros sind nicht zulässig.

STUTTGART

Bebauungsplan

Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Münster (Mün 39)



Öffentlich ausgelegt gem. § 3 (2) BauGB vom 24.07.2020 bis 07.09.2020, s. h.

Im Internet zur Verfügung gestellt vom 24.07.2020 bis 07.09.2020, s. h.

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Stuttgart, 11. September 2019

Dr.-Ing. Kron
Stadtdirektor

Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt
Stuttgart, 7. Dezember 2020

Peter Pätzold
Bürgermeister

Ausfertigung

Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Münster (Mün 39) vom 11. September 2019

wurde nach den Vorschriften von Baugesetzbuch	(i.d.F.d.Bek.v.03.11.2017 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen)	Aufstellungsbeschluss	23.10.2012
Baunutzungsverordnung	(i.d.F.d.Bek.v.21.11.2017 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen)	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom 26.10.2012 bis 16.11.2012
Planzeichenverordnung	vom 18.12.1990 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen	Auslegungsbeschluss	28.04.2020
Landesbauordnung	(i.d.F.v. 05.03.2010 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen)	Auslegung	vom 24.07.2020 bis 07.09.2020
aufgestellt:		Satzungsbeschluss	03.12.2020
		Inkrafttreten	17.12.2020

Der Inhalt des Bebauungsplanes entspricht dem Willen des Gemeinderats.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich die bisher geltenden Bebauungspläne 1989/006 und 1989/008 außer Kraft.